

GR_GERICHTE SK2 2023 20 vom 25. Juli 2023

GR Gerichte, 2023-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_20

FR: GR_GERICHTE SK2 2023 20 du 25 juillet 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2023 20 del 25 luglio 2023

Regeste

Erstellen eines DNA-Profiles | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Notwendige amtliche Verteidigung

E. 1.1.1

Der Beschwerdeführer wird im gegen ihn geführten Strafverfahren betreffend qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG (VV.2023.377) notwendig amtlich verteidigt, da ihm konkret eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (Art. 130 lit. b StPO; StA act. 1.4). Die angefochtene Verfügung wurde auch dem amtlichen Verteidiger mitgeteilt (vgl. act. E.1, S. 3 in fine). Dieser hat für den Be-

E. 1.1.2

Die II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ist in ihrer Funktion als Beschwerdeinstanz selber zuständig für die Anordnung und Bestellung einer amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren (Art. 133 Abs. 1 i.V.m. Art. 388 lit. c StPO). Dies gilt selbst dann, wenn die beschuldigte Person im Hauptverfahren gemäss Art. 130 f. StPO zwingend amtlich verteidigt werden muss und zur Sicherstellung der notwendigen Verteidigung von der Staatsanwaltschaft bereits ein amtlicher Verteidiger bestellt worden ist (BGer 1B_232/2023 v. 30.5.2023 E. 4.1; 1B_516/2020 v. 3.11.2020 E. 5.1; 1B_705/2011 v. 9.5.2012 E. 2.3.2 m.w.H.). Ergreift lediglich die beschuldigte Person in einem Nebenverfahren ein Rechtsmittel oder erhebt sie selbständig eine Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO, so kann nur eine amtliche Verteidigung beantragt werden, wobei die vom Bundesgericht aufgestellten Regeln für die unentgeltliche Verteidigung in Rechtsmittelverfahren (Bedürftigkeit und Nicht-Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels) zur Anwendung kommen (BGer 1B_232/2023 v. 30.5.2023 E. 4.1; BStGer BH.2017.11 v. 6.12.2017 E. 8.2; BGer 1B_732/2011 v. 19.1.2012 E. 7; vgl. auch KGer GR SK2 12 31 v. 5.9.2012 E. 1.b m.w.H. sowie zum Ganzen auch Niklaus Ruckstuhl, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 5 ff. zu Art. 130 StPO). Das vorliegende Beschwerdeverfahren wurde ausschliesslich vom Beschwerdeführer initiiert. Nach dem Gesagten muss der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht notwendig amtlich verteidigt werden, sodass es ihm freigestellt ist, selbstständige Eingaben zu tätigen.

E. 1.2

Begründungsanforderung

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer begnügt sich in der Begründung seiner Beschwerde mit der pauschalen Behauptung, die Erstellung eines DNA-Profiles sei in Bezug auf die ihm vorgeworfene Straftat (Verdacht der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG) unverhältnismässig, da ihm keine weiteren Gesetzesverstösse vorgehalten würden (vgl. act. A.1).

E. 1.2.2

Diese Begründung genügt den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO nicht. So unterlässt es der Beschwerdeführer schon, sich zumindest in minimaler Form mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung auseinanderzusetzen. Eine bloss pauschale Bestreitung der Richtigkeit der Erwägungen genügt nicht (vgl. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 9c zu Art. 396 StPO), geht daraus doch schon nicht hervor, unter welchen Gesichtspunkten der Beschwerdeführer die Verfügung überprüft haben will.

E. 1.2.3

Immerhin ist einzuräumen, dass auch die angefochtene Verfügung äusserst knapp begründet wurde. Darin wurde mehr oder weniger die geltende Rechtslage referiert. An einer Subsumtion des konkreten Sachverhaltes fehlt es weitgehend (vgl. act. E.1). Allerdings hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde vom 27. März 2023 die Begründung massgebend konkretisiert (vgl. act. A.2). Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer zur Replik zuge stellt (vgl. act. D.3). Von dieser Gelegenheit hat er keinen Gebrauch gemacht. Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs, die aufgrund der Umstände vorlie- gend als leicht zu qualifizieren wäre, wäre aufgrund der im vorliegenden Verfahren nachgeholten einlässlichen Begründung der Staatsanwaltschaft als geheilt zu be- trachten. Dies, weil ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet worden war, womit dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gewährt wurde, sich zur Begründung zu äussern und die strafrechtliche Beschwerdekammer über volle Kognition verfügt (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO). Selbst wenn in casu von einer schwerwiegenden Ver- letzung des Anspruches auf rechtliches Gehör auszugehen wäre, wäre – im Sinne einer Heilung – von einer Rückweisung an die Staatsanwaltschaft abzusehen. Es liegt auf der Hand, dass die Staatsanwaltschaft lediglich ihre ursprüngliche Verfö- gungsbegründung mit derjenigen Begründung in der Beschwerdestellungnahme ergänzen würde, sodass letztlich ein formalistischer Leerlauf resultieren würde (vgl. zu den Heilungsvoraussetzungen einer rechtlichen Gehörsverletzung etwa BGE 144 IV 136 E. 3.1 sowie BGer 6B_531/2018 v. 2.11.2018 E. 2.2 m.w.H.).

E. 1.2.4

Von einer Nachfristansetzung im Sinne von Art. 385 Abs. 2 StPO ist abzu- sehen, liefe dies letztlich doch auf eine nicht erlaubte Ergänzung einer mangelhaf- ten Beschwerdebegründung hinaus. Die zitierte Bestimmung bezweckt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einzig, den Rechtssuchenden vor einem über- spitzten Formalismus seitens der Behörden zu schützen. Es ist eine allgemeine Verfahrensregel,

dass die Begründung vollständig in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss. Diese kann somit nicht später ergänzt oder korrigiert werden, zumal die Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO nicht dazu dienen darf, die Trag-

E. 3

/ 9 schwerdeführer innert Frist keine Beschwerde erhoben. Der Beschuldigte hat dies selbst getan und seinen amtlichen Verteidiger über seine Beschwerdeerhebung in Kenntnis gesetzt (vgl. act. A.1, in fine). Es fragt sich, ob die notwendige amtliche Verteidigung im vorliegenden Beschwerdeverfahren weiter gilt und bejahenden- falls die selbstständige Beschwerdeerhebung zulässig ist.

E. 4

/ 9

E. 5

/ 9 weite von Art. 89 Abs. 1 StPO, welcher das Erstrecken gerichtlicher Fristen verbietet, zu umgehen (vgl. BGer 1B_113/2017 v. 19.6.2017 E. 2.4.3 m.w.H.). Am Gesagten ändert auch die Laienstellung des Beschwerdeführers nichts, wurde in der Beschwerde doch nicht ansatzweise dargetan, unter welchem Gesichtspunkt der Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung überprüfen will (vgl. E. 1.2.2; vgl. BGer 6B_280/2017 v. 9.6.2017 E. 2.2.3). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 2. Materielles / Eventualbegründung Selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten würde, wäre sie – wie nachfolgend dargelegt wird – abzuweisen. 2.1. Gemäss Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO kann von der beschuldigten Person zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Probe entnommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Aus dem Wortlaut könnte zwar abgeleitet werden, ein solches Vorgehen sei nur möglich zur Abklärung bereits begangener und den Strafverfolgungsbehörden bekannter Delikte, deren die beschuldigte Person verdächtigt wird. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht eine derartig enge Auslegung jedoch nicht Sinn und Zweck der Bestimmung. Wie aus Art. 259 StPO i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a DNA-Profil-Gesetz (SR 363) klar hervorgeht, muss die Erstellung eines DNA-Profiles vielmehr auch erlauben, Täter von Delikten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt sind. Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen (BGE 145 IV 263 E. 3.3). Art. 255 StPO erlaubt nun nicht die routinemässige Entnahme von DNA-Proben und deren Analyse. Dies konkretisiert bereits Art. 197 Abs. 1 StPO. Danach können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d). Nach der Rechtsprechung ist die Erstellung eines DNA-Profiles, das nicht zur Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dient, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere – auch künftige – Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich um Delikte von einer gewissen Schwere handeln (vgl. BGE 145 IV 263 E. 3.4; 141 IV 87 E. 1.3 und E. 1.4). Zu berücksichtigen ist auch, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist (BGer

E. 6

/ 9 1B_381/2015 v. 23.2.2016 E. 3.5). Dass es bezüglich allfälliger künftiger Straftaten keinen hinreichenden Tatverdacht im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StPO geben kann, steht der Erstellung eines DNA-Profiles im Hinblick auf derartige Delikte nicht entgegen. In Bezug auf allfällige künftige Straftaten genügen aber Anhaltspunkte im genannten Sinn (vgl. BGE 145 IV 263 E. 3.4). Angesichts dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann es nicht dem Grundsatz der Unschuldsvermutung widersprechen, wenn bei der Beurteilung der Frage, ob eine beschuldigte Person mit erhöhter Wahrscheinlichkeit bereits Delikte begangen hat oder in Zukunft begehen wird, die Erkenntnisse aus einer laufenden Untersuchung berücksichtigt werden. 2.2. Der Beschwerdeführer beanstandet lediglich die Verhältnismässigkeit der angeordneten Erstellung eines DNA-Profiles (vgl. act. A.1). 2.3. Entgegen seiner Behauptung wird dem Beschwerdeführer seitens der Staatsanwaltschaft nicht nur ein Gesetzesverstoss vorgeworfen. Richtig ist lediglich, dass es eine Anlasstat gab, nämlich die vorgeworfene und mutmasslich am 27. September 2022 begangene qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG. Vorgeworfen werden ihm aber zudem wiederholte und erhebliche Verkehrsregelverletzungen. Dies ergibt sich implizit aus der angefochtenen Verfügung – auch wenn dort nur die Anlasstat konkretisiert wird (vgl. insbesondere die Absätze 3, 5 und 6 von act. E.1, S. 2). Näher bezeichnet werden die weiteren Tatvorwürfe in der unwidersprochen gebliebenen Beschwerdeantwort (act. A.2). Schliesslich ergeben sich diese auch aus den Einvernahmeprotokollen (vgl. StA act. 3.6 bis act. 3.8, insbesondere StA act. 3.8). Anlässlich der Einvernahme wurden dem Beschuldigten die Tatvorwürfe explizit vorgehalten. 2.4. Angesichts der Akten liegt auf der Hand, dass ein dringender Tatverdacht sowohl hinsichtlich der Anlasstat wie auch betreffend die übrigen vorgeworfenen Delikte besteht (vgl. E. 2.3). Bei den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Strassenverkehrsdelikten handelt es sich fast ausnahmslos um solche von erheblicher Schwere mit einem hohen Gefährdungspotential für Leib und Leben von Drittpersonen (qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzungen; vgl. insbesondere die Vorwürfe in StA act. 3.8 sowie die Auflistung in act. A.2, S.2). Zusätzlich ist zu konstatieren, dass der Beschwerdeführer gemäss Strafregisterauszug zweimal rechtskräftig verurteilt wurde (Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB [5. Januar 2018 bis 6. Januar 2018] sowie Überlassen eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes [Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG]). In Würdigung sämtlicher Umstände liegen demnach erhebliche und konkrete Anhaltspunkte vor, dass der

E. 7

/ 9 Beschwerdeführer auch zukünftig in Straftaten gleicher Qualität verwickelt werden könnte. 2.5. Inwieweit die Erstellung eines DNA-Profiles zur Aufklärung der mutmasslichen begangenen Strassenverkehrsdelikte geeignet sein soll, erscheint fraglich. Namentlich für die Anlasstat wird dies nicht näher dargelegt und es ist auch nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Allerdings zielt die Staatsanwaltschaft mit der Massnahme in der Hauptsache auf zukünftige Straftaten ab. Diesbezüglich legt die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerdestellungnahme nachvollziehbar dar, inwieweit die Erstellung eines DNA-Profiles nützlich sein könnte (vgl. act. A.2, S. 4 in fine). So wäre es geeignet, den Beschwerdeführer als Täter gleichartiger zukünftiger Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu ermitteln, wenn seine Täterschaft nicht sofort bekannt wäre. Eine – mildere – erkennungsdienstliche Erfassung alleine würde hierfür kaum ausreichen, zumal etwa bei Verkehrsunfällen mit bestrittener oder unbekannter Lenkereigenschaft eine Person in der Regel einzig über einen DNA-Abgleich mit etwa am Lenkrad, am Airbag oder anderswo im

Fahrzeuglenkerbereich sichergestellten Spuren als Fahrzeuglenker identifiziert oder ausgeschlossen werden kann (vgl. auch Daniel Kaiser, Polizeiliche Massnahmen gegenüber Verkehrsteilnehmern I, in: Strassenverkehr 1/2022, S. 36 f.; Daniel Kaiser, Zwangsmassnahmen bei Alkohol- und/oder Betäubungsmittelkonsum im Strassenverkehr, in: Strassenverkehr 2/2016, S. 24 f.). Unter Berücksichtigung, dass es sich bei der Erstellung eines DNA-Profiles gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts lediglich um einen leichten Grundrechtseingriff handelt (BGE 128 II 259 E. 3.3), vorliegend konkrete und erhebliche Anhaltspunkte für die Begehung zukünftiger schwerer Delikte bestehen (vgl. auch E. 2.4., Absatz 2), ist die angeordnete Massnahme verhältnismässig. Das beschwerdeführerische Vorbringen zielt mithin ins Leere. 3. Die übrigen Voraussetzungen für die Erstellung eines DNA-Profiles werden mit der Beschwerde nicht in Frage gestellt. Sie geben überdies zu keinen Bemerkungen Anlass. Vor dem Hintergrund des Gesagten ist das Vorbringen in der Beschwerde unbegründet. Folglich wäre die Beschwerde, selbst wenn auf sie einzutreten wäre, abzuweisen. 4. Einzelrichterliche Entscheidkompetenz Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, ergeht der vorliegende Entscheid gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG einzelrichterlich.

E. 8

/ 9 5. Kosten Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die in Anwendung von Art. 8 VGS (BR 350.210) auf CHF 1'000.00 festgelegt werden, zulasten des Beschwerdeführers (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 9

/ 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.